



## Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

### **Merkblatt: Anforderungen an den Inhalt eines Sozialkonzepts (Spielhallen)**

#### gesetzliche Grundlagen:

§§ 1 bis 3, § 4 Absatz 1, 3 und 4 Satz 2, §§ 5, 6, 7 bis 8d und 23, 26 Abs. 1 GlüStV 2021 (Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland),  
- §§ 7, 43, 44 LGlüG

#### Inhalte:

##### **1. Bedeutung des Spielerschutzes**

- 1.1. Formulierung und Positionierung, dass Spielerschutz zur Unternehmenspolitik und Unternehmenskultur gehört
- 1.2. Darlegung, welche Aufgaben und Zuständigkeiten die verantwortlichen Personen innerhalb der Organisationsstruktur haben und wer für den Spielerschutz **vor Ort** zur Verfügung steht
- 1.3. Formulierung konkreter unternehmensbezogener Ziele im Hinblick auf den Spielerschutz

##### **2. Entstehung des Sozialkonzepts und Benennung der verantwortlichen Personen zur Umsetzung**

- 2.1. Namentliche Benennung der Verfasser nebst ihrer fachlichen Qualifikation sowie der für die **Umsetzung** des Sozialkonzepts verantwortlichen Personen einschließlich ihrer Aufgaben und Befugnisse und die Benennung einer für die Umsetzung des Sozialkonzepts verantwortlichen Person vor Ort (§ 6 Absatz 2 Satz 3 Ziff.1 GlüStV 2021)
- 2.2. Erarbeitung auf dem aktuellen Stand der suchtwissenschaftlichen Forschung: Nennung aktueller diagnostischer Kriterien (z.B DSM 5) oder aktueller BZgA-Bericht

##### **3. Benennung der Ziele des Sozialkonzepts**

- 3.1. Früherkennung und Verhinderung problematischen und pathologischen Glücksspiels
- 3.2. Vermittlung in Hilfsangebote
- 3.3. Schulung

##### **4. Maßnahmen zur Verhinderung problematischen und pathologischen Glücksspiels; konkrete betriebsbezogene Darstellung der getroffenen Maßnahmen**

- 4.1. Wie werden die Spieler über die für sie **relevanten Vorgaben** der §§ 11 ff SpielV und die **Zufallsabhängigkeit** der Spielergebnisse informiert? (Hinweis: In allgemeinverständlicher Form und bestmöglich mit konkreten Hinweisen zur Prüfung des eigenen Spielverhaltens)
  - 4.2. Erläuterung der Umsetzung der TR 5.0 (Freischaltung von Geldspielgeräten und Dienstanweisung dazu)
  - 4.3. Wie werden die Spieler über die Aufklärungspflichten nach § 7 GlüStV 2021 (insbesondere § 7 Abs. 1 Ziffer 10-13 GlüStV 2021) und die Telefonberatung mit bundesweit einheitlicher Telefonnummer informiert? (§ 6 Absatz 2 Satz 3 Ziffer 5 GlüStV 2021)
  - 4.4. Wie werden die Spieler über die Suchtrisiken des jeweiligen Angebots informiert?
  - 4.5. In welcher Form wird über die Altersgrenzen für Aufenthalt und Teilnahme informiert?
  - 4.6. Wie wird vorgegangen, wenn Spielerinnen und Spieler von der Teilnahme am Spiel auf ihr Verlangen hin ausgeschlossen werden möchten und wie wird dieser Ausschluss sichergestellt? Wie wird der Ausschluss aufgrund der Hinweise Dritter sichergestellt? Dazu insbesondere:
    - Information/Aufklärung der Spieler über das Sperrverfahren nach §§ 8 ff, § 6 Absatz 2 Satz 3 Ziffer 5 f) GlüStV 2021 (Selbst- und Fremdsperrung, Antragstellung und Entsperrung)
    - offen und gut sichtbar werden Sperranträge für Selbst- und Fremdsperrung ausgelegt, § 6 Absatz 2 Satz 3 Ziffer 5 f) und Ziffer 8 GlüStV 2021; § 43 Absatz 2 Nr.3 LGlüG
    - Anhörung im Fall der Fremdsperrung
    - bundesweites und spielformübergreifendes Sperrsystem, Anschluss der Spielhalle an OASIS
    - Identitätskontrollen und Abgleich mit der Sperrdatei bei jedem Betreten der Spielhalle, § 6 Absatz 2 Satz 3 Ziffer 4 GlüStV 2021
    - Klärung, wer für die Umsetzung verantwortlich ist (§ 6 Absatz 2 Satz 3 Ziffer 8 GlüStV 2021)
    - Dokumentation (§ 6 Absatz 2 Satz 3 Ziffer 9 GlüStV 2021) im Zusammenhang mit dem Sperrverfahren)
  - 4.7. Selbsttests sind offen und gut sichtbar auszulegen
  - 4.8. Informationen und Hinweise zu anbieterunabhängigen Hilfsangeboten (§ 6 Absatz 2 Satz 3 Ziffer 5 e) und Ziffer 7 GlüStV 2021); Informationsmaterial der örtlichen Beratungsstelle, § 7 Absatz 4 LGlüG
-

- 4.9. Gestaltung der Räumlichkeiten (§ 26 Abs. 1 GlüStV 2021, § 44 Abs. 1 und 3 LGlüG)
- 4.10. Jugend- und Spielerschutz in der Werbung, insbesondere Einhaltung gesetzlicher Vorschriften (§ 44 Absatz 2 LGlüG sowie § 5 und § 6 Absatz 2 Satz 3 Ziffer 2 GlüStV 2021)
- 4.11. Ein System der Früherkennung und -intervention muss im Unternehmen vorhanden und umgesetzt sein
- 4.12. Ausschluss des beschäftigten Personals vom angebotenen Glücksspiel
- 4.13. Unabhängigkeit der Vergütung der leitenden Angestellten vom Umsatz
- 4.14. Umsetzung des Verbots von technischen Geräten zur Bargeldabhebung nach § 43 Abs. 3 LGlüG.

## **5. Vermittlung von betroffenen Spielern in Hilfsangebote**

- 5.1. **Wie** werden die Spieler über die Ansprechpersonen im Spielbetrieb informiert?
- 5.2. **Wie** werden die Spieler über die Beratungs- und Therapiemöglichkeiten informiert?
- 5.3. Mit welchen örtlichen Hilfseinrichtungen wird zusammengearbeitet und wie wird der Kontakt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Anbieters zu den örtlichen Beratungsstellen sichergestellt?
- 5.4. Umsetzung der Vermittlung in das Hilfesystem

## **6. Schulung**

- 6.1. Personenkreis (§ 7 Absatz 2 LGlüG und § 6 Absatz 2 Satz 3 Ziffer 3 GlüStV 2021): alle Personen, die im Kontakt zu den Spielern tätig sind sowie deren Vorgesetzte und bestmöglich -je nach Organisationsstruktur- die Unternehmensleitung
  - 6.2. Sowie Personenkreis nach § 6 Absatz 2 Satz 3 Ziffer 3 GlüStV 2021: die Erlaubnisinhaber und die Sozialkonzeptbeauftragten sowie die für das Sozialkonzept verantwortlichen Personen vor Ort
  - 6.3. Durchführung der Schulung von einer in der Suchthilfe in Baden-Württemberg tätigen Einrichtung bestmöglich mit Einbeziehung der örtlichen Beratungsstellen
  - 6.4. Schulungsdauer: richtet sich nach dem Gefährdungspotential des Glücksspielangebots, mind. 14 Stunden
  - 6.5. Häufigkeit: mind. alle drei Jahre erneute Schulung
  - 6.6. Schulungsinhalt: siehe § 7 Abs. 2 LGlüG und Curricula des Sozialministeriums für Erst- und Wiederholungsschulung (aktueller Stand der Curricula beachten; diese sind zu finden unter <https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/kompetenzzentren-netzwerke/gluecksspiel/schulungen/>)
-

## 7. Maßnahmen zur Erfolgskontrolle

- 7.1. Überwachung der Einhaltung
- 7.2. Kontinuierliche Dokumentation und Beurteilung des Erfolgs der durchgeführten Maßnahmen, § 6 Absatz 2 Satz 3 Ziffer 9 GlüStV 2021
- 7.3. Durchsetzung der Altersgrenzen für Aufenthalt und Teilnahme (§ 6 Absatz 2 Satz 3 Ziffer 4 GlüStV 2021)
- 7.4. Umgang mit Verstößen gegen das Sozialkonzept, Darstellung der Sanktionierung etwaiger Verstöße im Unternehmen

## 8. Anpassung/Weiterentwicklung

- 8.1. Bericht über die getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung des Sozialkonzepts einschließlich der Zahl der Sperrmaßnahmen und Nachweise über geschultes Personal (spätestens zum 31.03. alle zwei Jahre nach § 6 Absatz 2 Satz 3 Ziffer 10 GlüStV 2021)
  - 8.2. Kontinuierliche Weiterentwicklung der Spielerschutzmaßnahmen und Anpassung an die jeweiligen Erkenntnisse
  - 8.3. Darlegungen, in welchem Rhythmus das Konzept aktualisiert wird (spätestens alle 2 Jahre)
9. **Unterschrift** des Spielhallenbetreibers / der Spielhallenbetreiber und des Verfassers/ der Verfasser

Zum besseren Verständnis werden nachfolgend einzelne Punkte **näher erläutert**:

- Zu 2.1. Benennung einer für die Umsetzung des Sozialkonzepts verantwortlichen Person vor Ort: Benennung heißt namentliche Nennung. In der Gesetzesbegründung findet sich folgende Ausführung: *„Da die Beauftragten für Sozialkonzepte – insbesondere bei Veranstaltern und Vermittlern öffentlicher Glücksspiele, die mehrere Spielstätten betreiben – nicht uneingeschränkt in der Spielstätte anwesend und nicht in jedem Einzelfall in die dortigen Abläufe eingebunden sind, muss künftig zusätzlich auch eine verantwortliche Person für die Umsetzung des Sozialkonzepts vor Ort benannt werden. Diese Person, die im Falle der uneingeschränkten Anwesenheit in der Spielstätte identisch sein kann mit dem Beauftragten für das Sozialkonzept, wird auch für die Dokumentation der Jugend- und Spielerschutzmaßnahmen gemäß Nummer 9 vor Ort verantwortlich sein.“*

Die namentlich genannte verantwortliche Person vor Ort muss gemäß den gesetzlichen Anforderungen anwesend sein oder zumindest in kurzer angemessener Zeit erreichbar und abrufbar sein, sodass sie sodann umgehend in kurzer Zeit in der Spielhalle anwesend ist (ca. 30 min).

---

- Zu 4.1: Der Aushang der sog. „Spielrelevanten Informationen“ genügt in diesem Zusammenhang nicht. Insbesondere aufgrund der oftmals darin befindlichen Aussage *„Die sich in der Spielpraxis ergebende Quote hängt u. a. von der Mathematik der einzelnen Spiele und vom Spielverhalten bzw. den Spielstrategien der Spieler ab.“* muss zusätzlich und ebenso deutlich auf die Zufallsabhängigkeit der Spielergebnisse hingewiesen werden. Im Sozialkonzept ist daher der genaue Wortlaut der entsprechenden Informationen wiederzugeben.
- Zu 4.3: Hier sind insbesondere der Name des Erlaubnisinhabers sowie seine Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail, Telefon), die Handelsregisternummer (soweit vorhanden), wie der Spieler Beschwerden vorbringen kann und das Datum der ausgestellten Erlaubnis zu erwähnen.
- Zu 4.4: Das standardmäßig an den Geldspielgeräten angebrachte „Piktogramm“ genügt hier nicht, da die Formulierung *„Übermäßiges Spiel ist keine Lösung bei persönlichen Problemen“* nicht explizit genug auf das mögliche Suchtrisiko hinweist. Hier ist der genaue Wortlaut dieser Information anzugeben.
- Zu 4.5: Dieser Hinweis sollte sich grundsätzlich am Eingangsbereich und bestenfalls noch außerhalb der Spielhalle befinden.
- Zu 4.6: Ein Hausverbot stellt keine zulässige Alternative zur Spielersperre dar.
- Zu 4.9: Hinsichtlich der Anforderungen des § 44 Abs. 3 LGlüG ist hervorzuheben, dass bei der Spielhalle grundsätzlich der Tageslichteinfall und der Einblick von außen gewährleistet sein müssen. Dies sollte eine kurze Beschreibung darlegen. Sollte die Anforderung nicht erfüllt sein, muss dem Einzelfall entsprechend eine Begründung erfolgen (z.B. Spielhalle befindet sich im Untergeschoss und besitzt keine Fenster). Uhren sind so anzubringen, dass sie von jedem Spielplatz aus eingesehen werden können. Auf die weiteren Anforderungen von § 26 Abs. 1 GlüStV sowie § 44 Abs. 1 LGlüG ist ebenfalls entsprechend einzugehen.
- Zu 5.1: Die Ansprechperson muss sich in der Spielhalle vor Ort befinden.
- Zu 6.4: Von den 14 Stunden können max. 4 Std. über E-Learning absolviert werden.
- Zu 7.4: Hier sind die möglichen arbeitsrechtlichen Konsequenzen aufzuzeigen.
- Zu 8.1: Dieser Bericht muss nur der Erlaubnis- also der Gewerbebehörde vorgelegt werden, die diesen dann prüft.

**Nicht** Bestandteil des vorzulegenden Sozialkonzeptes sind:

- Ausgefüllte Dokumentationen (z.B. ausgefüllte Sperranträge) (Muster sind beizufügen)
  - Teilnahmebescheinigungen / Schulungsnachweise
-